

# RICHTLINIEN

## für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Diese Richtlinien nennen die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung einer Musikschule und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen.

### A) Trägerschaft, Aufgaben und Profil

Unter Musikschulen werden in diesen Richtlinien, ungeachtet verschiedener Benennungen (Jugendmusikschule, Sing- und Musikschule, Musik- und Kunstschule u.a.), nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verstanden. Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kommune mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist entweder unmittelbar Teil der Kommunalverwaltung, oder sie hat einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in dem die Kommune wesentliche Verantwortung übernimmt. Die Musikschule kann auch in der Trägerschaft des Landes stehen.

Musikschulen

- bieten einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht entsprechend dem VdM-Strukturplan
- fördern als Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens das aktive Laienmusizieren
- dienen der Begabtenfindung und -förderung im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung
- bieten den Unterricht möglichst flächendeckend an und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen
- können andere Bereiche einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u.a.)

### B) Strukturplan des VdM

Der Musikunterricht ist in Stufen gegliedert und enthält folgende Bestandteile:

a) Grundstufe	Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung und/oder Singklassen	im Klassenunterricht
b) Unter-, Mittel- und Oberstufe	breitgefächerter Instrumental- und Vokalunterricht	im Einzel- und Gruppenunterricht
c) Ensemble- und Ergänzungsfächer	<b>I Ensemblefächer</b> Sing- und Instrumentalgruppen wie Chöre und Orchester, Kammermusik, Jazz, Percussion, Folklore, musikalisch-rhythmische Erziehung, Tanz u.a.	im Gruppen- und Klassenunterricht
	<b>II Ergänzungsfächer</b> theoretischer Unterricht (Hörerziehung, Musiklehre, Musikgeschichte, Instrumentenkunde usw.)	im Klassenunterricht

### C) Bedingungen für die Mitgliedschaft

Für die Zugehörigkeit einer Musikschule zum Verband deutscher Musikschulen gelten im einzelnen folgende Grundsätze:

1. Die Musikschule muß entweder einen öffentlich-rechtlichen, in der Regel kommunalen, oder einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in der Regel einen eingetragenen Verein, haben.<sup>1)</sup> Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von e.V.-Musikschulen dem Vorstand des Trägervereins angehören dürfen, sollen sie nicht stimmberechtigt sein.

*bitte wenden*

1) Bei nicht-kommunalen Trägern wird die Gemeinnützigkeit durch entsprechende Aussagen in der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen. In einer gemeinnützigen GmbH muß ein überwiegender Einfluß der zuständigen Kommune(n) gesichert sein.

2. Die Musikschule muß auf der Grundlage des Strukturplanes mindestens folgenden Unterricht anbieten:
  - Grundstufenunterricht als Voraussetzung für einen nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
  - Instrumentalunterricht aus folgenden drei Bereichen:
    - Streich- und Zupfinstrumente
    - Blasinstrumente
    - Tasteninstrumente
  - Breitgefächerter Ensembleunterricht
3. Für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des Verbandes verbindlich.
4. Der Unterricht muß von Lehrkräften erteilt werden, die ein Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können (vgl. auch Tarifvertrag für Musikschullehrer vom 20. Februar 1987).
5. Die Musikschule muß von einer Fachkraft mit musikalisch-pädagogischer Ausbildung geleitet werden.
6. Die Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Lehrkräfte muß grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein.<sup>2)</sup>
7. Die Musikschule muß eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung haben. Ihre dauerhafte Finanzierung muß durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein.
8. Unterrichtsbedingungen, Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen sind in entsprechende Ordnungen festzulegen. Bei der Gebührengestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
9. Für die Arbeit der Musikschule müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.
10. Die Zahl der Unterrichtswochenstunden muß mindestens 50 betragen.

#### **D) Aufnahmeverfahren**

1. Die eine Aufnahme beantragende Musikschule richtet ihren Antrag auf Mitgliedschaft mit den erforderlichen Unterlagen an den Bundesvorstand des Bundesverbandes.
2. Der Vorstand des zuständigen Landesverbandes überprüft die unter Abschnitt C) aufgeführten Voraussetzungen und berät den Antragsteller in allen die Aufnahmebedingungen betreffenden Fragen.
3. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft der Bundesvorstand aufgrund der vom zuständigen Landesverband gegebenen Empfehlung.

#### **E) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 16. Mai 1993 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien vom 14. Mai 1992 treten gleichzeitig außer Kraft. Es wird davon ausgegangen, daß Mitgliedschulen, die die Richtlinien vom 16. Mai 1993 nicht vollständig erfüllen, den dort gesetzten Anforderungen in absehbarer Zeit gerecht werden.

2) Lehrkräfte an kommunalen oder e.V.-Musikschulen sind nach allgemeinem arbeitsrechtlichen Verständnis abhängig beschäftigt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang; eine arbeitsrechtlich relevante Wochenstundenzahl, bis zu der auch freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zulässig wären, kann nicht definiert werden. Unabhängig von den arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen sowie finanziellen Risiken für den Träger kann es für die Mitgliedschaft im VdM hingenommen werden, wenn in persönlichen Ausnahmefällen auch freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies betrifft beispielsweise die Einbindung von Schulmusikerinnen/Schulmusikern oder Orchestermusikerinnen/Orchestermusikern mit Stundenzahlen, wie sie üblicherweise in einer Nebentätigkeit erbracht werden. Dabei sind allerdings auch landesrechtliche Bestimmungen für Musikschulen zu beachten.